



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Klima- und Innovationsgesetz

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen gemäss Art. 6 KIG

Markus Wüest, Sektion Ökonomie, 12.6.2024

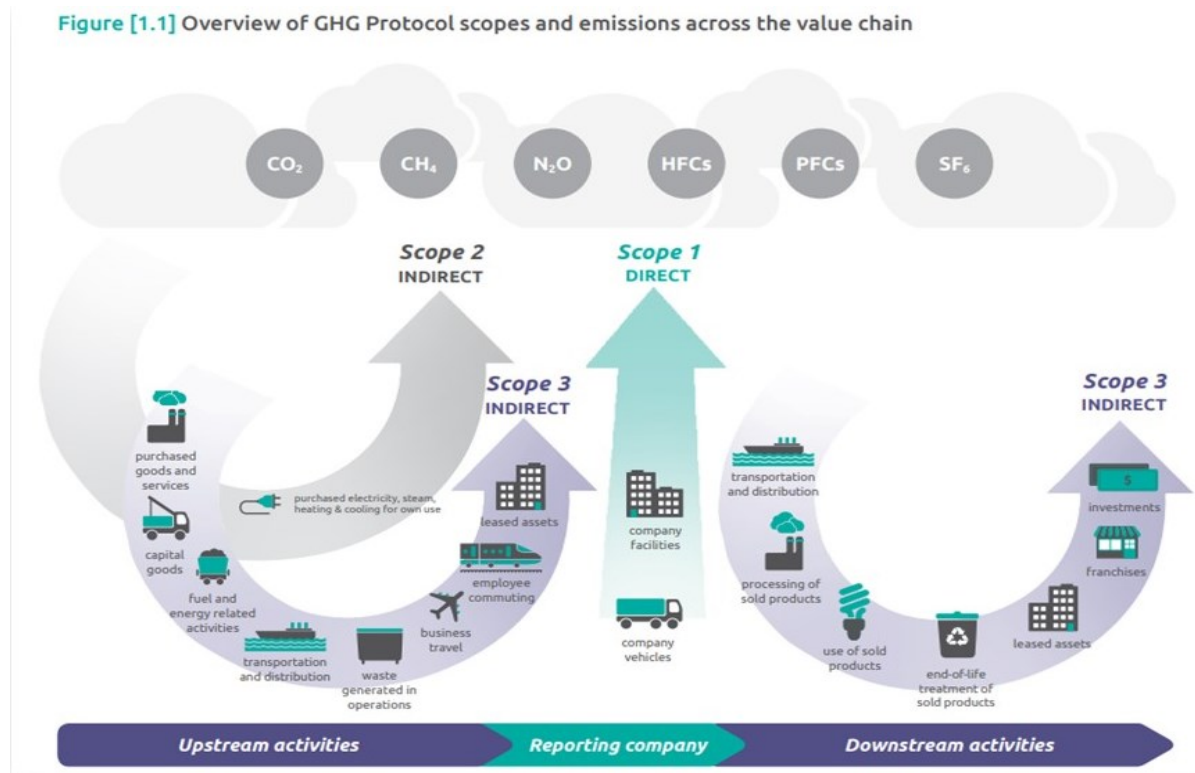


Inhalt

- [Klimagesetz \(KIG\) Art. 5 Fahrpläne](#)
- [Klimagesetz \(KIG\) Art. 6 Förderung](#)



Kategorien von Emissionen (Scopes)



- Direkte Emissionen – Scope 1 (z.B. Benzin, Gas, Öl)
- Indirekte Emissionen – Scope 2 (z.B. Strom, Fernwärme)
- Vor- und nachgelagerte Emissionen – Scope 3 (Anhang I)



Netto-Null Fahrpläne nach Art. 5 KIG

- Freiwilliges Instrument zur Erreichung von Netto-Null im Jahr 2050
aber zwingende Voraussetzung für eine Förderung nach Art. 6 KIG
- Erstellung Fahrplan nicht subventioniert

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

² Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 können die Unternehmen und Branchen Fahrpläne erarbeiten.

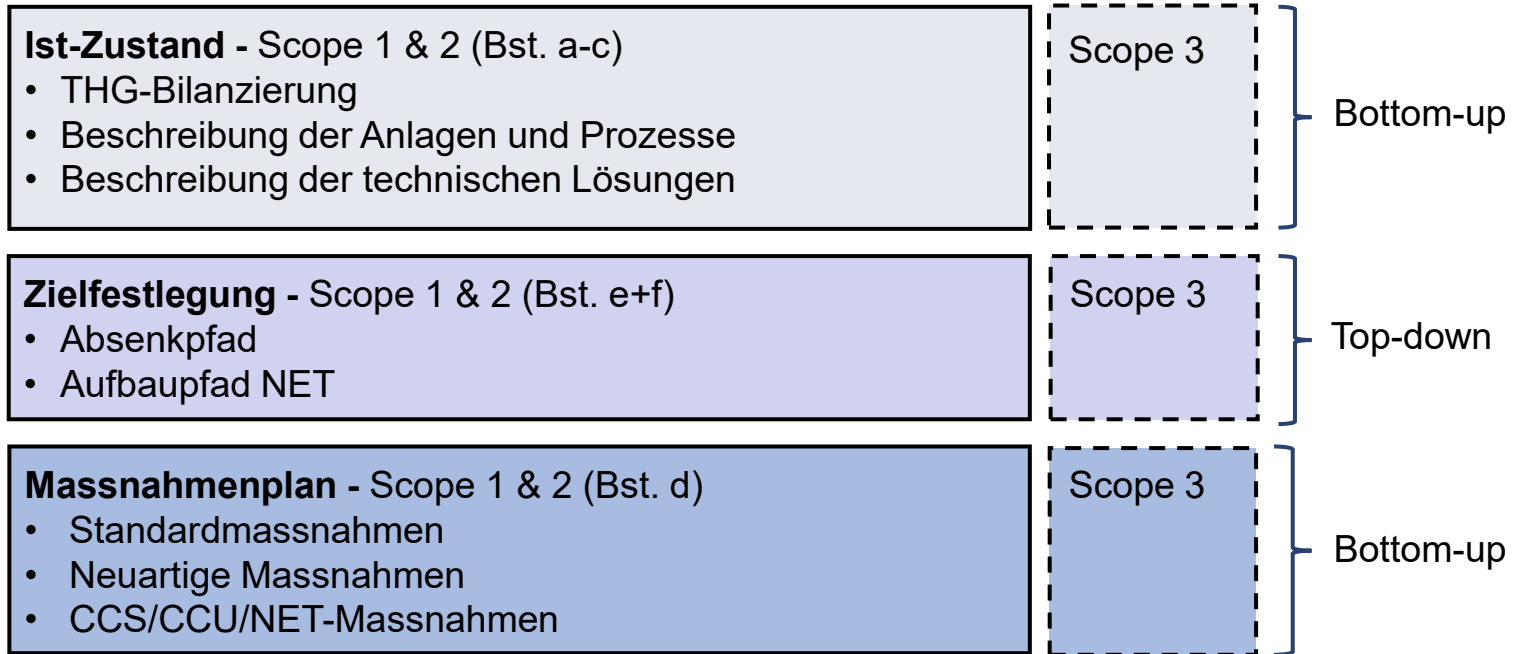
³ Der Bund stellt Unternehmen oder Branchen, die bis zum Jahr 2029 entsprechende Fahrpläne ausarbeiten, Grundlagen, Standards sowie fachkundige Beratung zur Verfügung. Er kann international anerkannte Standards berücksichtigen.

- Möglichkeit der Erstellung von Branchenfahrplänen
- Kompetente Berater für Fahrpläne werden offiziell vom BFE registriert



Inhalt eines Fahrplans (Anforderungen gemäss Art. 5 KIV)

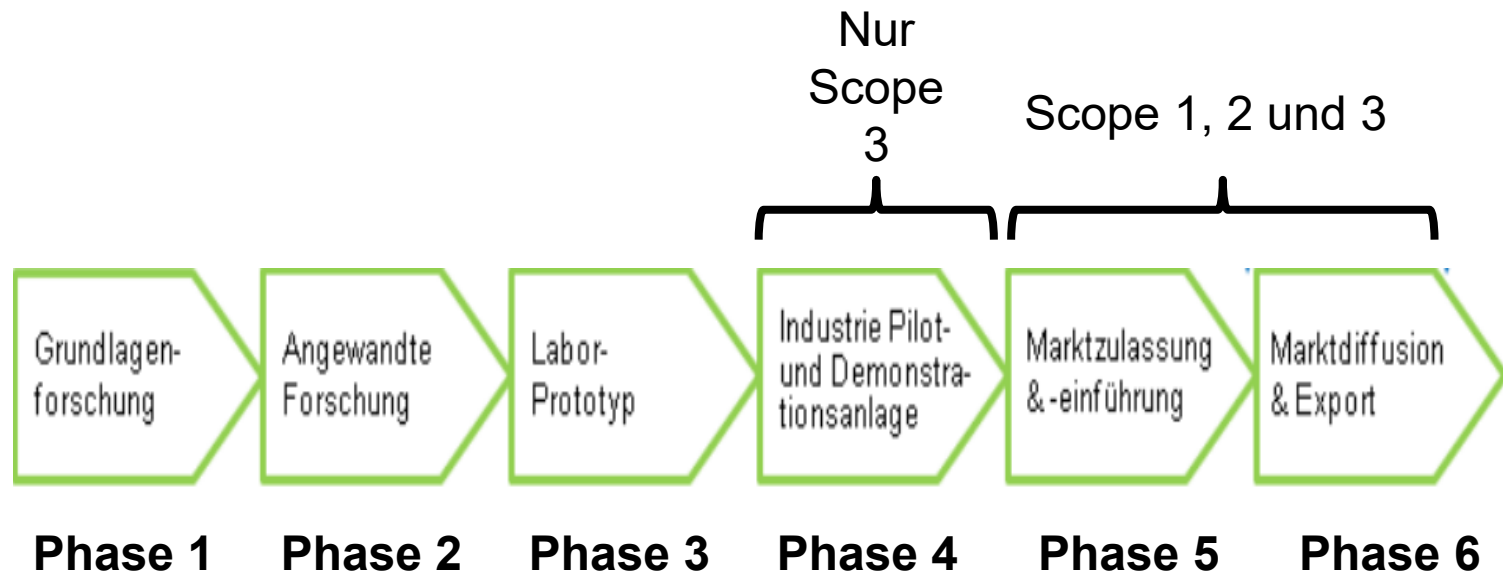
Mehr: Vernehmlassungsunterlagen zur Klimaschutzverordnung





Positionierung der Förderung

Die Förderung kann in den Entwicklungsphasen 4-6 der Innovation stattfinden, je nach Scope.



In der Phase 4 (P&D) erfolgt die Förderung für Massnahmen in den Bereichen von Scope 1 und 2 über das bestehende BFE-Programm für P&D-Projekte



KIG Art. 6 Förderungen

1. Der Bund sichert Unternehmen bis zum Jahr 2030 Finanzhilfen zu für die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der **Fahrpläne nach Artikel 5 Absatz 2** oder einzelner Massnahmen davon dienen.
2. Die Finanzhilfen werden über bestehende Förderinstrumente ausgerichtet.
3. Der Bundesrat regelt insbesondere:
 - a. die Anforderungen an die einzelnen Massnahmen;
 - b. bis wann die Fahrpläne oder die einzelnen Massnahmen umzusetzen sind.
4. Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, die bereits anderweitig eine Förderung erhalten oder in ein Instrument zur Verminderung der Treibhausgasemissionen eingebunden sind.
5. Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen sechsjährigen Verpflichtungskredit.



KIV Art. 10 – 16 (provisorisch)

Finanzhilfen für Massnahmen zur **Anwendung** von **neuartigen Technologien und Prozessen** in Unternehmen

- 1'200 Mio. CHF ab 1.1.2025 bis 31.12.2030 (6 x 200 Mio. CHF / a)
- Die Massnahmen müssen THG-Emissionen vermindern (mindestens 100 bis 2500 Tonnen CO₂eq, je nach Phase) oder Negativemissionen erzielen und Teil eines Netto-Null **Fahrplans** nach Art. 5 KIG sein

Angaben im Gesuch (mehr Art. 12 KIV):

- Angestrebte Verminderung THG-Emissionen (Bst. c)
- Anrechenbare Kosten (Investitions- und Betriebskosten) (Bst. d)
- Verhältnis von CO₂eq-Verminderung zur Finanzhilfe (Kosten-Nutzen) (Bst. f)
- Die weiteren positiven oder negativen Einflüsse auf die Umwelt (Bst. i)
- Fahrplan muss mit Gesuch eingereicht werden (Art. 12 Abs. 4)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

www.bafu.admin.ch/innovation

innovation@bafu.admin.ch